

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken,
des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze**

Vom 21. Dezember 2010

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes für die
hessischen Universitätskliniken**

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird die Angabe „im Gesetz über die Errichtung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 432)“ durch „in § 25a“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes beschriebenen“ durch „Artikel 10 der Verfassung des Landes Hessen verbürgten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Ärzte“ durch die Worte „Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt die Dekanin oder der Dekan teil und berät den Aufsichtsrat in Belangen von Forschung und Lehre.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wiederbestellung ist zulässig.“
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Beamte“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.
7. Dem § 13 Abs. 2 und dem § 14 Abs. 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Die Wiederbestellung ist zulässig.“
8. § 15 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Kommt eine Einigung zwischen Universität und Universitätsklinikum Frankfurt nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Universitätsklinikums oder des Dekanats binnen vier Wochen eine Schlichtungskommission. Der Schlichtungskommission gehören ein Vertreter der Universität, ein Vertreter des Universitätsklinikums und ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst an. Die Beschlüsse der Schlichtungskommission unterliegen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.“
9. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848)“ durch „27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 werden nach der Angabe „vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114),“ eingefügt.
 - b) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)“ durch „14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635)“ ersetzt.
11. § 25a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes beschriebenen“ durch „Artikel 10 der Verfassung des Landes Hessen verbürgten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 6 werden die Worte „des jeweiligen Dekans“ durch die Worte „der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 6 wird die Angabe „der Hessischen Disziplinarordnung“ durch „dem Hessischen Disziplinargesetz“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 986)“ ersetzt.

¹⁾ Ändert GVBl. II 351-58

12. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des
 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

Artikel 2³⁾
**Änderung des Hessischen
 Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom
 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) wird
 wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der
 Angabe zu § 96 die Angabe „96a
 Hessische Landesbibliothek Wiesba-
 den“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe
 „§ 17 Abs. 2“ durch „§ 17 Abs. 1“ er-
 setzt.
3. In § 7 Abs. 4 wird die Angabe „Abs. 2
 Satz 2“ durch „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 50 Abs. 1 Satz 7 wird die Angabe
 „14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666)“
 durch „21. Dezember 2010 (GVBl. I
 S. 617)“ ersetzt.
5. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Ärztin-
 nen und Ärzte“ durch „Wissen-
 schaftlerinnen und Wissenschaft-
 ler“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Sie kann Aufgaben nach den
 §§ 40 bis 42a des Arzneimittelge-
 setzes in der Fassung vom 12. De-
 zember 2005 (BGBl. I S. 3395), zu-
 letzt geändert durch Verordnung
 vom 28. September 2009 (BGBl. I
 S. 3172), und den §§ 20 bis 24 des
 Medizinproduktegesetzes in der
 Fassung vom 7. August 2002
 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert
 durch Gesetz vom 24. Juli 2010
 (BGBl. I S. 983) wahrnehmen.“
6. § 60 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschulen nehmen die
 Aufgaben der obersten Dienstbehör-
 de und die entsprechenden Aufgaben
 für das nicht verbeamtete Hochschul-
 personal mit Ausnahme der Mitglie-
 der des Präsidiums wahr; § 10 bleibt
 unberührt. Die für das Hochschulwe-
 sen zuständige Ministerin oder der
 hierfür zuständige Minister wird er-
 mächtigt, im Einvernehmen mit der
 für das Recht des öffentlichen Diens-
 tes zuständigen Ministerin oder dem
 hierfür zuständigen Minister und der
 jeweiligen Hochschule Zuständigkei-
 ten einschließlich der Entscheidung
 über Widersprüche in Angelegenhei-

ten der Beihilfe, Besoldung und Ver-
 sorgung auf eine andere Stelle zu
 übertragen.“

7. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 6 wird folgender Satz ange-
 fügt:
 „Die Hochschulen regeln das Ver-
 fahren der Entfristung durch Sat-
 zung.“
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beam-
 ten“ durch die Worte „Beam-
 tinnen oder Beamten“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender
 Satz eingefügt: „Die Hoch-
 schulen regeln das Verfahren
 zur Feststellung der Bewäh-
 rung nach § 10 Abs. 1 Satz 1
 Nr. 2 des Hessischen Beamten-
 gesetzes durch Satzung.“
 - cc) In dem neuen Satz 5 wird
 die Angabe „1 bis 3“ durch
 „1 bis 4“ ersetzt.
8. § 88 wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) Die für das Hochschulwesen
 zuständige Ministerin oder der hier-
 für zuständige Minister wird ermäch-
 tigt, im Einvernehmen mit der für das
 Recht des öffentlichen Dienstes zu-
 ständigen Ministerin oder dem hier-
 für zuständigen Minister und der Stif-
 tungsuniversität Zuständigkeiten ein-
 schließlich der Entscheidung über
 Widersprüche in Angelegenheiten
 der Beihilfe, Besoldung und Versor-
 gung auf eine andere Stelle zu über-
 tragen.“
9. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96
 Forschungsanstalt
 Geisenheim am Rhein

(1) Die Forschungsanstalt Geisen-
 heim am Rhein ist eine nicht rechtsfä-
 hige Anstalt des Landes Hessen mit
 Sitz in Geisenheim. Sie steht unter
 der Aufsicht des Ministeriums und ist
 in Institute gegliedert.

(2) Aufgabe der Forschungsanstalt
 ist die Forschung und Beratung in
 den Bereichen des Weinbaus und der
 Önologie, der allgemeinen Getränke-
 technologie, des Gartenbaus, der
 Landespflege und in verwandten Be-
 reichen.

(3) Die Forschungsanstalt wird von
 einer Direktorin oder einem Direktor
 geleitet. Ein Direktorium fördert die
 innere und äußere Entwicklung der
 Forschungsanstalt; ihm gehören ne-
 ben der Direktorin oder dem Direktor
 als Vorsitzender oder Vorsitzendem
 die Institutsleiterinnen und -leiter, die
 Präsidentin oder der Präsident der
 Hochschule RheinMain und eine ge-

³⁾ Ändert GVBl. II 70-257

wählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der an der Forschungsanstalt beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit beratender Stimme an.

(4) Es wird ein Verwaltungsrat gebildet, der das Ministerium berät und nach Maßgabe der Verordnung nach Abs. 1 in grundsätzlichen Angelegenheiten mitwirkt.

(5) Ein Kuratorium zur Förderung der Entwicklung und des Ausbaus der Forschungsanstalt berät insbesondere über das Forschungsprogramm, den Jahresbericht und die Satzung der Forschungsanstalt.

(6) Ein wissenschaftlicher Beirat hat die Aufgabe, die Leitung und den Verwaltungsrat in wissenschaftlichen Fragen zu unterstützen und sich an der Qualitätssicherung zu beteiligen.

(7) Den an der Forschungsanstalt beschäftigten Professorinnen und Professoren sind je zur Hälfte und jeweils im Hauptamt Forschungsaufgaben an der Forschungsanstalt und Lehraufgaben der Hochschule RheinMain übertragen; sie sind zugleich Mitglieder dieser Hochschule. Die Berufung der Professorinnen und Professoren erfolgt entsprechend § 63, soweit die nachfolgenden Regelungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten. Die Ausschreibung wird gemeinsam von der Hochschule RheinMain und der Forschungsanstalt vorgenommen. Der Berufungskommission gehören jeweils zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule RheinMain und der Forschungsanstalt, eine Studierende oder ein Studierender der Hochschule RheinMain, eine von der Forschungsanstalt zu benennende Wissenschaftlerin oder ein von der Forschungsanstalt zu benennender Wissenschaftler sowie eine weder der Hochschule RheinMain noch der Forschungsanstalt angehörende Professorin oder ein weder der Hochschule RheinMain noch der Forschungsanstalt angehörender Professor an. Die Ruferteilung erfolgt durch die Einrichtung, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, im Einvernehmen mit der anderen Stelle. Soweit die Hochschule RheinMain und die Forschungsanstalt kein Einvernehmen erzielen, entscheidet das Ministerium nach Anhörung der Beteiligten.

(8) Die Direktorin oder der Direktor der Forschungsanstalt wird im Benehmen mit der Hochschule RheinMain und mit Zustimmung des Verwaltungsrats bestellt; sie oder er muss die Einstellungs Voraussetzungen des § 62 erfüllen. Ihre oder seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. § 39 Abs. 3 gilt entsprechend. Ist die Direktorin oder der Direktor nicht Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit des Landes,

kann sie oder er nach Ablauf der Amtszeit auf seinen Antrag und nach Stellungnahme des Senats der Hochschule RheinMain als Professorin oder Professor der Hochschule und der Forschungsanstalt weiterbeschäftigt werden.

(9) Dem Senat der Hochschule RheinMain gehört die Direktorin oder der Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein oder ein von der Direktorin oder dem Direktor beauftragtes Mitglied des Direktoriums der Forschungsanstalt mit beratender Stimme an.

(10) Nehmen Angehörige der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten an der Hochschule RheinMain Lehraufgaben wahr, gehören sie je nach Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zur Professorengruppe oder zu den wissenschaftlichen Mitgliedern.

(11) Das Nähere über die Organisation der Forschungsanstalt, deren Aufgaben, die Rechte und Pflichten der an der Forschungsanstalt Beschäftigten sowie die Aufgaben und die Zusammensetzung der Organe und Gremien regelt die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister durch Rechtsverordnung im Benehmen mit der Forschungsanstalt und der Hochschule RheinMain.“

10. Als § 96a wird eingefügt:

„§ 96a

Hessische Landesbibliothek
Wiesbaden

(1) Die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in die Hochschule RheinMain eingegliedert.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sowie die Beschäftigten der Landesbibliothek Wiesbaden gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 als zur Hochschule RheinMain, Standort Wiesbaden, versetzt.

(3) § 4 des Hessischen Bibliotheksgesetzes vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295) bleibt unberührt.“

Artikel 3³⁾

Änderung des TUD-Gesetzes

Dem § 3 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird als Abs. 10 angefügt:

„(10) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im

³⁾ Ändert GVBl. II 70-233

Einvernehmen mit der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der TU Darmstadt Zuständigkeiten einschließlich der Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten der Beihilfe, Besoldung und Versorgung auf eine andere Stelle zu übertragen.“

Artikel 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land

Rheinland-Pfalz über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 17. Dezember 1987 (GVBl. I S. 235)⁴⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 666), wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 12 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II Anhang Staatsverträge